OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303054/4/AL/Mu

Datum:
Linz, 15. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des L F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 01.06.2021, GZ: BHGM/920070170180/20, wegen einer Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. 189/1955 idF. BGBl. I 113/2015“ ergänzt und die verhängte Geldstrafe auf 1.090 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 109 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.06.2021, GZ: BHGM/920070170180/20, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 idgF (ASVG) eine Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 218 Euro vorgeschrieben.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit: 27.11.2020, 10:20 Uhr
Ort: x
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 30.10.2020 um 22:50 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name F A geb. x.
Arbeitsantritt: 30.10.2020.
Beschäftigungsort: x, Lokal ‚x'

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 2.180,00	4 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 111 Abs. 2 ASVG i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 218,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher:
€ 2.398,00.“

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 28.06.2021 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe der verhängten Geldstrafe richtet.
Darin führt der Bf zusammengefasst aus, dass er hinsichtlich der objektiven Strafbarkeit geständig sei und von Anbeginn an der Sachverhaltsermittlung mitgewirkt habe.
Mittlerweile betreibe er als Einzelunternehmer seit 2013 vier Gastronomiebetriebe im Einzugsgebiet vom Traunsee, in welche er viel Energie investiert habe, da es sich um Konkursbetriebe gehandelt habe. Er habe dadurch auch neue Arbeitsplätze geschaffen. Mit dem Café und Lounge „x“ in x habe er im Jahr 2013 begonnen und im Jahr 2014 sei das „T a S“ in G hinzugekommen. 2016 habe er dann das B & B „x“ und 2019 die Cafe-Bar „x“ in x erworben. Letzteren Konkursbetrieb habe er um eine erhebliche Summe aus- und umgebaut und lediglich vier Monate vor dem Pandemiebeginn eröffnet. Es habe sich aber für ihn unter Einbeziehung aller Standorte, die finanziellen Unterstützungen, die er im Zusammenhang mit der Coronakrise erhalten habe, dennoch ein Verlust in Höhe von ca. 33.000 Euro ergeben.
Die über ihn verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.180 Euro sei daher im Hinblick auf seine finanzielle Situation überhöht, zumal das von der belangten Behörde geschätzte mittlere Einkommen nicht zutreffe. Er habe stets sowohl schriftlich als auch mündlich mitgeteilt, dass pandemiebedingt seine derzeitige wirtschaftliche Lage sehr angespannt sei. Seine finanzielle Situation sei aber von der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden, sondern ihm lediglich mitgeteilt worden, dass man da nichts machen könne, weil sie mit der Mindeststrafe vorgehen müssen. Allerdings ergebe sich aus seinem Vorbringen bzw. den übermittelten Unterlagen, dass er über kein Einkommen verfüge. Darüber hinaus ist er für zwei minderjährige Kinder im Alter von 7 und 11 Jahren sorgepflichtig. Sein Geständnis, seine wegen der Covid-19-Pandemie bedingte wirtschaftliche Lage und die damit verbundene weiter unsichere Zukunft seien daher strafmildernd zu werten. Die Bestrafung wegen einer falschen Anmeldung im Jahr 2017 treffe zwar zu, jedoch sei damals die Anmeldung deshalb um einen Tag verspätet durchgeführt worden, da sein damaliger Steuerbearbeiter völlig unerwartet aus dem Leben geschieden sei. Im Hinblick auf den bereits längeren verstrichenen Zeitraum und den damaligen seiner Meinung nach geringen Verstoß wäre im vorliegenden Fall eine außerordentliche Strafmilderung gegeben. Aufgrund dieser Umstände wird daher abschließend eine Herabsetzung der Strafe beantragt.

Als Beweis übermittelte der Bf in der Beilage in Kopien Aufstellungen über seine Erfolgsbilanz, aus denen ersichtlich ist, dass der Bf tatsächlich in den letzten Jahren von 2019 bis zum 31.05.2021 insgesamt einen Verlust in Höhe von 33.749 Euro erwirtschaftet hat.

I.3. Mit Schreiben vom 23.07.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15.01.2022 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der vom Bf beantragten Strafmilderung führt die Abgabenbehörde in ihrer Stellungnahme vom 25.01.2022 lediglich aus, dass von der belangten Behörde ohnehin nur die Mindeststrafe nach dem ASVG für Wiederholungsfälle herangezogen wurde und diese aus ihrer Sicht schuld- und tatangemessen ist.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

I.6. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist als Einzelunternehmer Inhaber des Lokales „x“ mit Sitz in x, x.

Gemäß der Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, vom 11. Dezember 2020, FA-GZ: 054/10809/12/4620, führten am 30.10.2020 Beamte der Polizeiinspektion Gmunden eine Kontrolle im gegenständlichen Lokal durch. Dort wurde um 22:50 Uhr die kosovarische Staatsbürgerin A F, geb. am x, im Service angetroffen. Im Zuge der Ermittlungen durch die Finanzpolizei Wels gab der Bf im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme an, dass Frau F am 30.10.2020 von 17:00 bis 23:00 Uhr für sein Lokal tätig gewesen sei und dafür eine Entlohnung in Höhe von 10 Euro pro Stunde erhalten habe.
Eine Abfrage beim Hauptverband des österreichischen Sozialversicherungsträgers habe ergeben, dass diese Arbeitnehmerin nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen sei.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 01.02.2020 bestritt der Bf den ihm angelasteten Tatvorwurf nicht. Er gestand auch ein, dass er bereits vor beinahe vier Jahren ein Meldevergehen gemäß § 111 ASVG begangen hat. Diesbezüglich wies er darauf hin, dass er damals rechtzeitig die Anmeldung an seinen Steuerberater übermittelt habe, aber aufgrund des Todesfalles des Steuerberaters

diese erst am nächsten Tag an die Österreichische Gesundheitskasse weitergeleitet wurde. Jedoch habe er die ganzen Abgaben rechtzeitig und korrekt bezahlt. Seiner Ansicht nach wäre daher auch im vorliegenden Fall eine außerordentliche Strafmilderung zu gewähren, da doch nur ein geringes Verschulden vorliege, weil einerseits an diesem Tag sein Kellner aufgrund einer Quarantäneverhängung nicht zur Arbeit kommen habe können und anderseits es sich um das letzte Wochenende vor dem Lockdown gehandelt habe. Zudem erwähnte der Bf in seinem Schriftsatz, dass seine Unternehmen, bedingt durch die Coronakrise, nun starke finanzielle Einbußen erleiden.

Der Bf zeigt sich geständig und kooperativ sowie ersucht lediglich um eine außerordentliche Strafmilderung. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegt eine einschlägige Verwaltungsübertretung aus dem Jahr 2017 vor. Der Bf verfügt aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Lage bzw. der damit verbundenen weiteren unsicheren Zukunft über kein Einkommen. Trotz der im Zusammenhang mit der Coronakrise erhaltenen finanziellen Unterstützung erwirtschaftete er bis Mai 2021 einen Verlust in der Höhe von ca. 33.000 Euro. Zudem ist er für zwei minderjährige Kinder im Alter von 7 und 11 Jahren sorgepflichtig.

II.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

II.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

II.1.3. Der Schutzzweck der hier übertretenen Norm des § 33 Abs. 1 iVm Abs. 2 ASVG ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VwGH 14.03.2013, 2011/08/0187). Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Versicherungsschutzes für die betroffenen Dienstnehmer als auch im Hinblick auf die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gebotene Verhinderung von Schwarzarbeit als überaus bedeutend zu qualifizieren.

II.1.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.1.5. Die belangte Behörde verhängte über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung die zum damaligen Zeitpunkt normierte Mindeststrafe im Wiederholungsfall. Strafmildernd wurde lediglich das Geständnis des Bf berücksichtigt. Hingegen war eine noch nicht getilgte einschlägige Verwaltungsübertretung aus dem Jahr 2017 erschwerend zu werten. Bei der Strafbemessung ging sie mangels Mitwirkung des Bf von einem mittleren Einkommen aus.

II.1.6. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Jugendlicher ist.

Diesbezüglich hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der Frage der Strafbemessung auseinandergesetzt. Im Hinblick auf das AuslBG hat er dazu ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Beschuldigter wegen Übertretung des AuslBG einschlägig vorbestraft wurde, wohl die Anwendung des zweiten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG rechtfertige, hingegen das Vorliegen von Strafvormerkungen nicht bedeutet, dass allein deshalb hinsichtlich der Verwaltungsübertretung bei der Strafbemessung die außerordentliche Milderung nach § 20 VStG nicht anwendbar wäre (VwGH 28.12.2001, 99/09/0043; 18.5.2010, 2006/09/0235).

Diese Erwägungen lassen sich auf das ASVG übertragen. Im vorliegenden Fall wird im Hinblick auf die Strafbemessung festgestellt, dass zwar die Behörde richtigerweise die im Jahr 2017 einschlägige Verwaltungsübertretung erschwerend

gewertet hat und daher grundsätzlich der 2. Strafsatz heranzuziehen war, allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass sich der Bf zuvor und seither wohlverhalten hat. Da der höhere 2. Strafsatz herangezogen wurde, darf freilich die Verwaltungsübertretung aus 2017 nicht mehr als Straferschwerungsgrund in die Beurteilung mit einbezogen werden. Strafmildernd ist aber zu beachten, dass sich der Bf bereits im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde durchaus kooperativ verhalten hat, weil er auf die erste Verfolgungshandlung der Behörde, nämlich auf die Aufforderung zur Rechtfertigung, reagierte, indem er sich geständig zeigte und die belangte Behörde über seine finanzielle Situation im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Lockdowns informierte, sein Vorbringen aber nicht wirklich von der Behörde berücksichtigt wurde, obwohl allseits unbestritten bekannt ist, dass gerade die besondere Pandemiesituation für die Gastronomiebranche seit Anbeginn dieser Pandemie wirtschaftlich existenzbedrohend war und auch heute noch ist. Weiters ist besonders mildernd zu werten, dass er sich in seinem Beschwerdeschriftsatz vor dem Landesverwaltungsgericht reumütig zeigt und sich lediglich gegen die Strafhöhe ausspricht. Darüber hinaus hat der Bf neuerlich im Beschwerdeverfahren auch glaubwürdig und nachweislich seine finanzielle durchaus angespannte Situation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, seinen tatsächlichen wirtschaftlichen Verdienst durch die Vorlage seiner Bilanzbuchhaltungs-Unterlagen sowie seine familiären Sorgepflichten dargelegt. Aufgrund dieser Konstellation und der damit auch wirtschaftlich verbundenen „Notsituation“, zumal am Tattag sein Kellner wegen eines Quarantänebescheides ausgefallen ist und es sich dabei tatsächlich auch um das letzte Wochenende vor dem nächsten für die Gastronomie von der Regierung angeordneten Lockdown am 03.11.2020 gehandelt hat, erscheint es daher für die erkennende Richterin durchaus lebensnah und glaubwürdig, dass der Bf – zwar sehr wohl vorwerfbar aber dennoch unbedacht aus einer Stresssituation heraus – nicht mehr ordnungsgemäß handelte und aufgrund der Kurzfristigkeit die namentlich genannte Person gedankenlos als Ersatz für seinen erkrankten Kellner eingestellt hat, ohne diese zuvor zur Sozialversicherung angemeldet zu haben. Dies erscheint auch deshalb einleuchtend, da bereits offensichtlich ist, dass der Arbeitsmarkt inzwischen durch die in Österreich seit Mitte März 2020 stets strengeren gesetzten Maßnahmen in großen Schwierigkeiten steckt. Viele Unternehmen bzw. Betriebe – u.a. auch die Verwaltungsbehörden – haben mittlerweile durch die massenhaften, unerwarteten und kurzfristigen Absonderungen von Mitarbeitern Probleme, um einen reibungslosen Ablauf im Arbeitsgeschehen gewährleisten zu können. Unterdessen kommen auch die dadurch vermehrt entstandenen finanziellen Belastungen dazu. Mussten bzw. müssen doch viele Unternehmer ihren Betrieb schon schließen bzw. verloren dadurch viele Arbeitnehmer bereits ihren Arbeitsplatz bzw. stehen jetzt vor ihrer Kündigung, da ferner dadurch nunmehr auch viele Produkte aufgrund fehlender Arbeitskräfte und Materialien nicht mehr produziert werden können. Insbesondere die Gastronomiebranche war von Anbeginn dieser Pandemie davon sehr betroffen.

Im Hinblick auf die Strafbemessung ergibt sich bei Gegenüberstellung der zuvor geschilderten Gesamtschau der Milderungsgründe und der Erschwerungsgründe, dass im vorliegenden Fall ein entsprechendes eindeutiges Überwiegen der Milderungsgründe gegeben ist. Auch ist dabei neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die gegenwärtig herrschende schwierige gesamtwirtschaftliche Situation des Bf zu berücksichtigen. Auch mit dieser reduzierten Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt, um dem Bf das Unrecht seiner Handlung vor Augen zu führen und ihn künftig davon abzuhalten, Arbeitnehmer ohne entsprechende Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt zu beschäftigen. Es erscheint daher auch in Hinblick auf die momentane Einkommenssituation in Covid-19-Zeiten angemessen und gerechtfertigt, die von der belangten Behörde verhängte Strafe auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Gleichzeitig wird der Bf aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit deutlich höheren Strafen zu rechnen ist.

II.1.7. In Bezug auf die vom Bf vorgebrachte finanzielle Situation wird er darauf hingewiesen, dass er bei der Behörde einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist (vgl. § 54b Abs. 4 VStG).

Da der Beschwerde zumindest teilweise Folge gegeben wurde, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe herabzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas